



Foto: Black Brush/fotolia

Laut Verfassung ist das Existenzminimum eine Frage der Menschenwürde. Mit der Frage, ob der Notbedarf von Grundsicherungsempfängern in Abhängigkeit zu deren Verhalten gekürzt werden darf, beschäftigt sich erneut das Bundesverfassungsgericht.

Das Bundesverfassungsgericht verhandelt erneut über Hartz-IV-Kürzungen

Ringeln um das Minimum

Seit Mitte Januar verhandelt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) über die umstrittenen Hartz-IV-Sanktionen. Die Richterinnen und Richter in Karlsruhe beraten darüber, ob Kürzungen der Sozialleistung mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Denn dieses garantiert das Existenzminimum für alle. Auch der SoVD war als Sachverständiger zur Anhörung geladen. Ein Urteil wird erst im Sommer erwartet.

Leistungskürzungen sind das Mittel, mit dem die Jobcenter „nicht kooperative“ Hartz-IV-Empfänger disziplinieren wollen nach dem Prinzip: Wer sich nicht an die Regeln hält, bekommt weniger Geld. Schon seit dessen Einführung vor 14 Jahren kritisieren Gegnerinnen und Gegner des Arbeitslosengeldes II die Sanktionspraxis. Denn Kürzungen können für Menschen, die sich bereits in der Grundsicherung befinden, fata-

le Folgen haben und sich darüber hinaus auf weitere Personen in einer Bedarfsgemeinschaft auswirken. Betroffen sind häufig auch Kinder.

Auch das Verfassungsgericht entschied schon 2010 in einem Grundsatzurteil, dass das Existenzminimum eine Frage der Menschenwürde ist. Der gesetzliche Leistungsanspruch müsse so ausgestaltet sein, dass er den existenznotwendigen Bedarf nicht unterschreite.

Vor diesem Hintergrund hat das Sozialgericht Gotha in einem konkreten Fall die Karlsruher Richter angerufen: Einem Arbeitslosen waren von der Grundsicherung erst 30 Prozent und später 60 Prozent abgezogen worden, weil dieser zunächst einen Job als Lagerarbeiter abgelehnt hatte und anschließend einer Eingliederungsmaßnahme nicht gefolgt war. Dagegen klagte der Mann. Das Gericht

Fortsetzung auf Seite 2



Blickpunkt

Im Koalitionsvertrag haben CDU und SPD eine konzertierte Aktion zur Verbesserung der Situation in der Pflege verabredet. Im Sommer 2018 startete die Aktion Pflege mit den drei beteiligten Ministerien. Nun sind Maßnahmen in Arbeit, um die Arbeitsbedingungen und Entlohnung von Pflegekräften und deren Ausbildung spürbar aufzuwerten. Erste Ergebnisse wurden jetzt vorgestellt. Diese sind zu begrüßen. Es ist wichtig, dass der Pflegeberuf attraktiver

wird. Zusätzliche Fachkräfte sind unverzichtbar, um die Personalnot in der Pflege zu lindern. Die entstehenden Kosten dürfen jedoch keinesfalls allein den Pflegebedürftigen aufgebürdet werden. Schon längst ist Pflegebedürftigkeit zum Armutsrisiko geworden, und zwar weitestgehend unabhängig davon, ob Betroffene sich schleichend oder plötzlich in der Lage wiederfinden, von der Hilfe anderer abhängig zu sein. Auch für Pflegende – sei es als gelernte

Fachkräfte oder als pflegende Angehörige – wird der Dienst am Mitmenschen zunehmend zur Armutsfalle. Das darf nicht sein, erst recht nicht in einer Gesellschaft, die den Begriff „Sozialstaat“ für sich in Anspruch nimmt. Ziel muss sein, die solidarische Pflegeversicherung zukunftsfähig zu gestalten, ohne die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherten auszulaugen. Eine Bürgerversicherung wäre der geeignete Weg. **Adolf Bauer**
SoVD-Präsident

Kein Interesse am gleichen Lohn?

Entgeltgleichheitsgesetz: Studienergebnis bestätigt SoVD-Befürchtungen

Seite 6



Arbeit trotz Rente – vielen bleibt keine Wahl

Immer mehr Menschen sind im Alter erwerbstätig

Seite 4



Sport kann unser Leben verlängern

Regelmäßige Bewegung macht gesünder

Seite 9

Mehr Fachkräfte sind unverzichtbar

Ausbildung in der Pflege soll gefördert werden

Seite 5



Soziale Standards in allen EU-Staaten

Dritter Teil der Europa-Serie

Seite 3



sovd.de